

4503

<i>KR-Nr. 24/2006</i> <i>KR-Nr. 46/2006</i>
--

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat**

**a) zum Postulat KR-Nr. 24/2006 betreffend
Berufsauftrag der Lehrpersonen**

**b) zum Postulat KR-Nr. 46/2006 betreffend
Aufwertung der Klassenlehrerfunktion im Rahmen
eines neuen Berufsauftrags für Lehrpersonen an
der Volksschule**

(vom 7. Mai 2008)

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. Mai 2006 folgendes von den Kantonsrätinnen Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, sowie Kantonsrat Marcel Burllet, Regensdorf, am 30. Januar 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Erarbeitung eines neuen Berufsauftrags für die Lehrpersonen im Kanton Zürich zu entwickeln und einzuführen.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. Mai 2006 folgendes von den Kantonsräten Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Peter Reinhard, Kloten, am 13. Februar 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die vielseitige Aufgabe der Klassenlehrerin und des Klassenlehrers im Rahmen eines neu zu erarbeitenden Berufsauftrags so zu verankern, dass sich die Lehrkräfte wieder besser auf ihre pädagogische Führungsfunktion und den schulischen Leistungsauftrag konzentrieren können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

In der Volksschule wird der Berufsauftrag der Lehrpersonen heute im Wesentlichen über die pro Woche erteilten Lektionen definiert. Damit wird die Arbeit der Lehrpersonen unzureichend erfasst. Wichtige Aufgaben wie zum Beispiel die Verantwortung für die eigene Klasse, die Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern sowie die Weiterbildung sind nur rudimentär beschrieben. Es fehlt insbesondere eine klare Abgrenzung, welche Aufgaben in welchem Umfang eine Lehrperson im Rahmen ihres Berufsauftrags zu erfüllen hat.

Mit einer Neufestlegung des Berufsauftrags der Lehrpersonen sollen deshalb die Erwartungen an die Lehrpersonen geklärt und transparent gemacht werden. Zu diesem Zweck sollen insbesondere die Aufgaben neben der gesetzlich festgelegten Unterrichtsverpflichtung verbindlich umschrieben und zeitlich quantifiziert werden. Damit erhalten die Lehrpersonen Klarheit über die an sie gestellten Erwartungen und Schutz vor Überlastung. Zudem sollen die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen denjenigen der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2008 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zur grundsätzlichen Ausrichtung des neu definierten Berufsauftrags durchzuführen. Es ist vorgesehen, den neuen Berufsauftrag in einem zweistufigen Verfahren zu entwickeln:

1. Zunächst werden in einem Konzept die Grundsätze des Berufsauftrags festgehalten und in einem ersten Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion gestellt. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung erfolgt eine allfällige Überarbeitung und Präzisierung des Konzepts.
2. Der auf das Konzept gestützte neue Berufsauftrag setzt Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2001 (LPVO, LS 412.311) voraus. Sofern das neue Konzept auf grundsätzliche Zustimmung stösst, findet eine zweite Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen statt.

Das laufende Vernehmlassungsverfahren zum Konzept für die Neugestaltung des Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule dauert bis Ende Mai 2008. Das Konzept orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Die Aufgaben der Lehrpersonen werden in fünf Bereiche unterteilt.

- Die Arbeitszeit wird wenn möglich pro Bereich in Stunden festgelegt. Auf jeden Fall sind Mindestzeiten je Bereich festzulegen.
- Die Gesamtquantifizierung erfolgt anhand eines Jahresarbeitszeitmodells.
- Die Arbeitszeit wird auf einfache und transparente Weise erfasst.
- Die Schulleitung legt die Aufteilung der anfallenden Arbeit in Absprache mit den Lehrpersonen entsprechend ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten fest.

Mit dem neuen Berufsauftrag werden folgende Ziele verfolgt:

- Die beruflichen Anforderungen an die Lehrpersonen werden transparent und verbindlich festgeschrieben. Sie bieten Schutz vor Überlastung sowie die Möglichkeit, die Arbeiten im Rahmen des Gesamtauftrags der Schule flexibler zu gestalten und zu verteilen.
- Die Schulleitung erhält ein Instrument, das es ermöglicht, personelle Ressourcen gezielter einzusetzen.
- Das Berufsbild der Lehrpersonen wird verdeutlicht. Die Eltern, die Schulbehörden und die Öffentlichkeit erhalten einen besseren Einblick in die Anforderungen und Kompetenzen der Lehrpersonen innerhalb der neuen Führungsstruktur der Volksschule.

Die Klassenlehrerfunktion wird ausdrücklich als einer der fünf Bereiche des Berufsauftrags der Lehrpersonen festgelegt:

– *Unterricht und Klasse:*

Zu diesem Arbeitsbereich gehören das Unterrichten (einschliesslich der Präsenzzeiten der Kindergartenlehrpersonen und der Pausen der Lehrpersonen), das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, die Auswertung und die Planung.

– *Schule:*

Dieser Arbeitsbereich umfasst insbesondere Aufgaben wie das gemeinsame Gestalten der eigenen Schule, die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkonferenz, die Teilnahme an klassen- und fachbezogenen Sitzungen, die Vorbereitung und Durchführung von Schulanlässen sowie die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule.

– *Lernende und Eltern:*

Dazu gehören das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Leistungen und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, den Behörden und den Schuldiensten.

– *Weiterbildung:*

Zu diesem Arbeitsbereich gehören die individuelle Weiterbildung bezüglich der eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schulentwicklung sowie die Mitwirkung an der Evaluation der eigenen Tätigkeit.

– *Klassenlehrperson:*

Dieser Arbeitsbereich umfasst unter anderem die Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten, die Pflege der Klassengemeinschaft, die Organisation von offiziellen Klassenanlässen (z. B. Schulreise, Klassenlager, Ausflüge), die Mitwirkung bei Schullaufbahntscheidungen (Zeugnisse, Übertritte) und die Organisation von Elternanlässen. Die Funktion Klassenlehrperson wird pauschal mit 50 Stunden im Jahr pro Klasse abgegolten und kann auf zwei Personen entsprechend ihrer Verantwortung aufgeteilt werden.

Mit der geplanten Neufestlegung des Berufsauftrages werden die Anliegen der beiden Postulate erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 24/2006 und 46/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:
Notter Husi